

Gerüstet für den Ernstfall - Ausstattung für die Erste Hilfe auf Baustellen

Der AMD - der Betriebsarzt der Bauunternehmen

*Verfasser: Dipl.-Med. Hans-Kurt Hilbert
Arbeitsmedizinischer Dienst der Bau-BG Frankfurt/M.*

Der Arbeitgeber trägt in seinem Betrieb die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Die Pflichten des Arbeitgebers sind seit dem am 21.08.1996 in Kraft getretenen Arbeitsschutzgesetz umfassend und systematisch geregelt.

Das Arbeitsschutzgesetz legt in § 3 die grundlegende Arbeitgeberpflicht für den umfassenden Sicherheits- und Gesundheitsschutz fest.

Darin heißt es, dass der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten zu treffen hat und deren Wirksamkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen hat.

Weiter wird im Arbeitsschutzgesetz § 10 ausgeführt, dass der Arbeitgeber Maßnahmen zu treffen hat, die zur Ersten Hilfe erforderlich sind, ebenso hat er den Beschäftigten nach § 11 regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorgen, die gleichrangig Beratung und Untersuchung umfassen, zu ermöglichen.

Alles bisher Gesagte zeigt, dass Verantwortung zu tragen heißt, der Arbeitgeber muss handeln, wenn es die Situation, die Gefahr erfordert. Aber auch dann, wenn der Arbeitgeber selbst noch der beste Fachmann im Betrieb ist, kann er heute nicht mehr alle Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten selbst beurteilen und alle Bereiche im Auge behalten.

Er braucht Experten, die ihn fachkundig beraten.

Das Arbeitssicherheitsgesetz von 1973 verpflichtet den Arbeitgeber, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Die näheren Modalitäten dazu regeln die Unfallverhütungsvorschriften 122 und 123.

Der Arbeitsmedizinische Dienst der Bau-BG Frankfurt am Main ist der Betriebsarzt für die Unternehmen der Bauhaupt- und Baunebengewerbe und der Gebäudereinigung in Hessen, Thüringen und Teilen von Rheinland-Pfalz, die Mitglieder in der Bau-BG Frankfurt am Main sind.

Eine Auswahl dieser Mitgliedsfirmen möchte ich Ihnen vorstellen:

- Hochbau aller Art
- Dacharbeiten
- Zimmererarbeiten
- Malerarbeiten aller Art
- Installation
- Wand- und Bodenbelagsarbeiten
- Bautenschutz
- Dekorationsarbeiten
- Gebäudereinigungen aller Art

Zum Leistungsumfang der betriebsärztlichen Betreuung durch den AMD gehört die Beratung zum Gesundheitsschutz und zur Unfallverhütung für den Arbeitgeber und die Beschäftigten, die Betriebs- und Baustellenbegehungen und die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.

Der Arbeitgeber wird vom AMD beraten

- zu allen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung
- bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln und Arbeitsgeräten und bei Auswahl von persönlichen Körperschuttmitteln
- bei der Organisation der Ersten Hilfe in seinem Unternehmen oder auf der Baustelle
- bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen im Rahmen der Erstellung der Gefährdungs- und Belastungsanalysen
- zu Gefahrstoffen und deren sicherheitsgerechtem Einsatz
- beim Einsatz von Schwerbehinderten, Jugendlichen und Frauen
- durch Mitarbeit im Arbeitsschutzausschuss
- durch Vorträge auf Innungsveranstaltungen

Die Beschäftigten werden vom AMD beraten

- zum gesundheitsbewussten Verhalten am Arbeitsplatz
- zur Anwendung persönlicher Schutzausrüstungen
- zum Umgang mit Gefahrstoffen
- bei Erkrankungen, die möglicherweise mit der Arbeit zusammenhängen (z. B. Lärmschwerhörigkeit, Maurerkrätze)

Betriebs- und Baustellenbegehungen dienen dem Erkennen von möglichen Gesundheitsrisiken, der Gefährdungsbeurteilung von einzelnen Arbeitsplätzen und zur Beratung über Gesundheitsschutzmaßnahmen oder zu ergonomischen Arbeitsmitteln (z. B. bei Fliesenlegern der Arbeitstisch - Mauerwerksbau).

Nicht zuletzt wird bei Baustellenbegehungen die Funktionsfähigkeit des Erste-Hilfe-Systems mit dem Aushängen „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ mit den aktuellen Eintragungen, die Verbandkästen und die Eintragungen in das Verbandbuch überprüft.

Die speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, die der Arbeitgeber nach staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Vorschriften veranlassen muss und die allgemeinen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, die mit einem Basisprogramm allen Beschäftigten am Bau angeboten werden, dienen nur einem Zweck, nämlich:

- arbeitsbedingten Erkrankungen vorzubeugen,
- Gesundheitsstörungen frühzeitig zu erkennen und
- berufstypische Gesundheitsrisiken aufzudecken, um erforderliche Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Beschäftigte im Baubereich sind im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen einem besonders hohem Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt. In Deutschland liegt die Unfallquote 1997 mit 100 Unfällen/1000 Beschäftigte im Bausektor mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt der gewerblichen Wirtschaft.

1997 ereigneten sich am Bau in Deutschland 264 tödliche Arbeitsunfälle, was $\frac{1}{4}$ aller tödlichen Arbeitsunfälle aller Wirtschaftszweige in Deutschland entspricht. Von 44 tödlichen Arbeitsunfällen 1998 in Thüringen ereigneten sich 18 tödliche Arbeitsunfälle auf Baustellen.

Die besonderen Gefahren auf Baustellen wurden hier heute mehrfach angesprochen.

Das Gefahrenpotential einer Baustelle ist auch davon abhängig, dass Arbeiten von Beschäftigten verschiedener Arbeitgeber gleichzeitig ausgeführt werden, was die Abstimmung der Schutzmaßnahmen erheblich erschwert.

Witterungsverhältnisse, Termindruck und evtl. Sprachprobleme tragen ebenfalls dazu bei.

Die Baustellenverordnung vom 01.07.1998 in Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie hat das Ziel, durch besondere Maßnahmen zu einer wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf der Baustelle beizutragen.

Diesem Zweck dient die Bestellung eines Baustellenkoordinators und die Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei großen Baustellen.

In diesem SIGE-Plan ist auch der Sicherung der Ersten Hilfe und der Ausstattung für die Erste Hilfe auf der Baustelle ein gebührender Platz einzuräumen.

Nach dem SGB VII § 15 haben die BG'en den Arbeitgeber anzuhalten, die Erste Hilfe sicherzustellen.

Die Kosten für die Ausbildung von Ersthelfern werden im Rahmen einer Gebührenvereinbarung zwischen den BG'en und den Hilfsorganisationen, die die Ausbildung vornehmen, übernommen. Alle anderen Kosten für die Sicherung der Ersten Hilfe trägt der Unternehmer.

Einzelheiten über die Forderungen der BG'en für die Erste Hilfe und das Verhalten bei Arbeitsunfällen enthält die VBG 109 der UVV „Erste Hilfe“.

Die Voraussetzungen für die Erste Hilfe hat der Arbeitgeber zu schaffen, ebenso obliegt ihm die Organisation der Ersten Hilfe. Dazu sind Einrichtungen notwendig, auf die jeder Beschäftigte Anspruch hat.

Andererseits verpflichtet das ASiG den Betriebsarzt auch, den Arbeitgeber hinsichtlich der Organisation der Ersten Hilfe zu beraten und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer mitzuwirken. Diese Beratung des Arbeitgebers gehört zum Leistungsumfang des AMD im Rahmen der betriebsärztlichen Betreuung, wie schon eingangs erläutert.

Es muss das Anliegen aller sein, nach einem Unfall den Schaden gering zu halten. Denn Leben und Gesundheit hängen im nicht geringen Maße von der Funktionsfähigkeit des Erste-Hilfe-Systems ab.

Unter dem Begriff der Ersten Hilfe fasst die VBG 109 der UVV „Erste Hilfe“ alle Personen, die als Ersthelfer ausgebildet wurden, alle Einrichtungen und organisatorische Maßnahmen zusammen, die die Aufgabe haben bzw. dem Ziel dienen, bei einem Arbeitsunfall dem Verletzten zu helfen, ihn aus einer Lebensgefahr zu retten, ihn transportfähig zu machen und der Heilbehandlung zuzuführen.

Für die Rettung eines Verunfallten können Sekunden entscheidend sein. Deshalb muss die Versorgung unmittelbar am Unfallort mit Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe einsetzen, sich auf den Transport ins Krankenhaus fortsetzen, bis nach Stabilisierung der lebenswichtigen Funktionen, Befunderhebung und Diagnose die Heilbehandlung beginnen kann.

Ersthelfer am Unfallort, Rettungsdienstpersonal und Notarzt und Fachärzte in der Aufnahmestation im Krankenhaus bilden gewissermaßen eine Kette, die **Rettungskette**. Diese ist allerdings nur so stark wie ihr schwächstes Glied.

Da Sicherstellung von Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe in der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers liegen, ist dieser verpflichtet, Ersthelfer in genügender Zahl zur Verfügung zu stellen.

Nach der VBG 109 der UVV „Erste Hilfe“ muss 1 Ersthelfer bei bis zu 20 Beschäftigten, die auf einer Baustelle arbeiten, zur Verfügung stehen, unabhängig von der Anzahl der dort tätigen Firmen.

Bei mehr als 20 Beschäftigten müssen 10 % der Beschäftigten Ersthelfer sein.

Die Grundausbildung zum Ersthelfer umfasst 8 Doppelstunden bei einer von der BG anerkannten Ausbildungsstelle, die sind

- der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)
- das Deutsche Rote Kreuz (DRK)
- die Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)
- der Malteser Hilfsdienst (MHD)
- die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Der Arbeitgeber hat auch für die regelmäßige Fortbildung seiner Unfallhelfer zu sorgen. Diese erfolgt 2-jährig in Form eines Erste-Hilfe-Trainings in 4 Doppelstunden.

Zwischen den beteiligten Hilfsorganisationen und dem berufsgenossenschaftlichen Fachausschuss „Erste Hilfe“ werden Lehrinhalte sowohl für die Grundausbildung als auch für das „Erste-Hilfe-Training“ abgestimmt.

Auf Baustellen mit mehr als 100 Beschäftigten muss der Arbeitgeber einen Betriebsarzt zur Verfügung stellen, der seine Grundausbildung mit 68 Unterrichtsstunden und den Aufbaulehrgang mit 32 Unterrichtsstunden bei den o. g. Hilfsorganisationen absolviert hat und alle 3 Jahre fortgebildet wird.

Wenn auf einer Baustelle mehrere Unternehmen an der Erbringung von Bauleistungen beteiligt sind, ist ebenfalls mindestens ein Betriebsarzt erforderlich, wenn insgesamt mehr als 100 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden.

Für die Bestellung eines Betriebsarztes liegt in diesen Fällen die Verantwortung bei dem Arbeitgeber, der einzelne Arbeiten an andere Unternehmen vergibt.

Zur Organisation der Ersten Hilfe gehören nicht nur ausgebildete Ersthelfer oder Betriebsärzte. Ebenso wichtig ist, dass alle Einrichtungen und Erste-Hilfe-Materialien zur Verfügung stehen, um im Notfall unverzüglich handeln zu können. Zu diesen Einrichtungen zählen beispielsweise Meldeeinrichtungen für den Notruf.

Neben dem Telefon muss unbedingt der Aushang „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ angebracht sein, auf dem alle Telefonnummern und Hinweise für einen korrekten Notruf vermerkt sind, wie der Notruf der Rettungsleitstelle, der Name des Ersthelfers, wo sich das Erste-Hilfe-Material und/oder der Sanitätsraum befindet.

Ein Alarm- und Meldeplan für die Erste Hilfe muss für jede Baustelle erstellt werden, damit im Ernstfall alles klappt.

Im Alarm- und Meldeplan für eine Baustelle ist festzulegen, wie der Notruf an die Rettungsleitstelle zu erfolgen hat, wie die Rettungseinheiten einzuweisen sind und wem der Unfall zu melden ist.

Dieser Plan muss im Rahmen der Unterweisung den Beschäftigten unterbreitet und erläutert werden. Ein bloßer Aushang genügt nicht.

Welche technischen Hilfsmittel erforderlich sind, hängt von der jeweiligen Baustelle und den Gefahrensituationen ab. Sie kommen zum Einsatz, wenn zur Beseitigung einer Lebensgefahr technische Maßnahmen erforderlich sind.

Zu den technischen Hilfsmitteln gehören Rettungsgeräte wie Brechwerkzeuge, Motorsägen, Trennschleifer, Feuerlöscher, Atemschutzgeräte.

Für die Bergung und den Transport von Verletzten sind Krankentragen auf Baustellen ab 21 Beschäftigte bindend vorgeschrieben und müssen auch gut erreichbar sein (§ 39 und 49 der Arbeitsstätten-Verordnung).

Diese Rettungstransportmittel werden dann eingesetzt, wenn, wie auf Baustellen möglich, der Verletzte nicht direkt am Ort des Unfalls vom öffentlichen Rettungsdienst übernommen werden kann bzw. wo er aus dem Gefahrenbereich herausgebracht werden muss, um Schlimmeres zu verhüten. Das kann auch dann der Fall sein, wenn dadurch erst fachgerechte Hilfe ermöglicht wird.

Auch die Art der Verletzungen kann er erforderlich machen, den Verletzten in den Sanitätsraum zu tragen.

Weitere Transportgeräte für die Bergung aus engen Räumen oder schwer zugänglichen Orten sind Rettungsgurte, Rettungstücher, Rettungsboxen, Tragesäcke und Hängematten.

In einer Schleifkorbtrage können Verletzte auf einer Baustelle aus Höhen oder Tiefen gerettet werden. In dieser Trage liegt der Verunglückte stabil und gesichert, die Rettung kann auch in senkrechter Stellung erfolgen.

Schaufeltrage und Vakuummattzen dienen dem Transport Schwerstverletzter und Wirbelsäulenverletzter.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Erste Hilfe ist einwandfreies Erste-Hilfe-Material, wozu Verbandzeug, Antidots und medizinische Geräte und Instrumente zählen.

Welcher Verbandkasten verwendet wird, hängt von der Größe der Baustelle ab:

- bis zu 10 Beschäftigte
ein kleiner Verbandkasten nach DIN 13157,
- 11 bis 50 Beschäftigte
ein großer Verbandkasten nach DIN 13169 oder zwei kleine Verbandkästen,
- über 50 Beschäftigte
ein großer Verbandkasten für je 50 Beschäftigte.

Der Verbandkasten muss an einer gut zugänglichen und deutlich gekennzeichneten Stelle aufbewahrt werden.

Wichtig ist, dass der Verbandkasten regelmäßig auf Vollständigkeit des Inhalts und Verwendbarkeit des Materials überprüft wird.

Medizinische Geräte, Instrumente und sonstige Hilfsmittel sind für die Durchführung ärztlicher Sofortmaßnahmen bestimmt. Dazu zählen insbesondere solche, die der Wiederbelebung dienen.

Antidots dienen der Rettung aus einer Lebensgefahr, die infolge Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe eingetreten ist.

Die medizinischen Geräte ... und die Antidots sind als Erste-Hilfe-Material nur auf ärztliche Entscheidung vorzuhalten und sind von mir nur der Vollständigkeit halber genannt. Sie kommen erfahrungsgemäß auf Baustellen nicht zum Einsatz.

Die Dokumentation der Ersten Hilfe in einem Verbandbuch o. ä. bei Arbeitsunfällen bildet die Grundlage für die Planung und Organisation des betrieblichen Rettungswesens auch auf einer Baustelle.

Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren.

Eine lückenlose Dokumentation kann auch als Beweis für einen Arbeitsunfall einem Versicherten bei der Durchsetzung seiner Leistungsansprüche gegenüber der Berufsgenossenschaft als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung dienen.

Die Arbeitsstätten-Verordnung mit dem § 49 und die VBG 109 UVV „Erste Hilfe“ mit dem § 4 verpflichtet den Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Sanitätsräume oder vergleichbare Einrichten auf Baustellen mit mehr als 50 Beschäftigten vorhanden sind.

Der Sanitätsraum soll Verletzte, Helfer, Erste-Hilfe-Material vor schädigenden und störenden Einflüssen abschirmen und die Wirksamkeit der Ersten Hilfe fördern.

Nähere Hinweise über Sanitätsräume oder vergleichbare Einrichtungen gibt das „Merkblatt für Sanitätsräume und Sanitätscontainer in Betrieben“.

Danach müssen Sanitätsräume sowie ihre Zugänge gekennzeichnet sein. Die Räume oder vergleichbare Einrichten müssen mit einer Krankentrage leicht erreicht werden können. Sie müssen mit den für die Erste Hilfe und die ärztliche Erstversorgung erforderlichen Einrichtungen und Mitteln ausgestattet sein, die Räume müssen dementsprechend bemessen sein.

Die Ausstattung wird in Form einer Checkliste im Merkblatt erläutert.

Der Wert der Organisation der Ersten Hilfe und die Erste-Hilfe-Maßnahmen auf der Baustelle sollte keinesfalls unterschätzt werden.

Ganz besonders muss dabei der Zeitvorsprung genannt werden, bis ärztliche oder klinische Behandlung einsetzen kann.

Die Überbrückung der kritischen Phase unmittelbar nach einem Unfall mit wirksamen Maßnahmen der Ersten Hilfe, wozu nicht zuletzt die Ausstattung mit Erste-Hilfe-Materialien und Sanitätsräumen usw. gehört, bis zum Eintreffen des öffentlichen Rettungswesens ist eine der wichtigsten Aufgaben der Ersten Hilfe auf Baustellen.